

**Beschlussvorlage**

**2024-2029/SR-130**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
 Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 15.04.2026  
 Aktenzeichen 61.26.02.64

**Betreff:**

vorhabenbezogener B-Plan PV Projekt " Solarpark nördlich Parchen"- städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
18.05.2026	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.06.2026	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Visiolar GmbH nach § 11 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO und ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf in der grundsätzlichen Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Nördlich Parchen“ dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Dagmar Turian)  
 Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Die Visiolar GmbH hat bei der Stadt Genthin die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Ziel des Vorhabens ist die planungsrechtliche Sicherung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Parchen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Nördlich Parchen“.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Standortkonzeptes für Freiflächensolaranlagen der Stadt Genthin und wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.02.2024 in die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich derzeit im laufenden Verfahren.

Dieser städtebauliche Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen erfolgt die Beschlussfassung über den Vertragsentwurf bereits vor dem Aufstellungsbeschluss. Sämtliche Durchführungsverpflichtungen sowie materielle und finanzielle Verantwortlichkeiten werden auf den Vorhabenträger übertragen.

**Anlagen:**

EP61666 NVP\_Reservierungsverlängerung  
Parchen\_Antrag auf Aufstellungsbeschluss\_20260310  
städtebaulicher Vertrag mit Übersichtsplan

**Finanzielle Auswirkungen:**

(Katharina Tesch)  
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in